



- 2 Strafrecht
- 2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.2 Falschbeurkundung

- BGE 6P.51/2005 Eine vom Verwaltungsrat gegenüber der Revisionsstelle abgegebene unzutreffende
- BGE 6S.141/2005 Vollständigkeitserklärung ist keine Falschbeurkundung.

Einem Verwaltungsrat wurde vorgeworfen, der Revisionsstelle zwei inhaltlich unwahre Vollständigkeitserklärungen ausgestellt zu haben. Darin habe er wahrheitswidrig bestätigt, dass ausser den bilanzierten Passiven und den aufgeführten Eventualverpflichtungen keine weiteren Verbindlichkeiten bestünden und in der vorgelegten Buchhaltung alle betreffenden buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthalten seien. Entsprechend wurde er wegen Falschbeurkundung verurteilt, worauf er ans Bundesgericht gelangte.

Die Falschbeurkundung betrifft die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird jedoch nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegen bringt. Dies gilt insbesondere für die kaufmännische Buchführung. Ihr wird Wahrheitsgarantie zuerkannt. Bei der Vollständigkeits- oder Bilanzklärung hingegen bestätigt der Verwaltungsrat zu Händen der Revisionsinstanz, dass in den Büchern alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt sind sowie allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Wertebussen Rechnung getragen worden ist. Die Erklärung dient der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und gleichzeitig bezweckt sie den Schutz der Revisionsstelle vor Haftung. Die Vollständigkeitsklärung ersetzt die Prüfungshandlungen jedoch nicht. Während die Buchführung in erster Linie der Selbstinformation des Unternehmens dient und wichtige Voraussetzung für die Ausübung verschiedener Schutzrechte durch die Gesellschafter ist, erschöpft sich die Vollständigkeitsklärung demgegenüber in einer gegenüber der Revisionsstelle abgegebenen Behauptung, der im Fall der Unwahrheit lediglich der Charakter einer schriftlichen Lüge zukommt.

Fazit

Der Vollständigkeitsklärung kommt keine erhöhte Glaubwürdigkeit mit Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltung zu. Sie ist gesetzlich kein Bestandteil der kaufmännischen Buchführung. Eine unrichtige Vollständigkeitsklärung ist deshalb keine Falschbeurkundung.